

zer Erzbischofs ist ebenfalls in dieser Sammlung überliefert¹⁹. Eine nahezu zeitgleiche vollständige Abschrift der Beschlüsse der Synode von Brixen (1080), die Gregor VII. den Gehorsam aufkündigte, wurde im Einband des clm 14008 von Bernhard Bischoff entdeckt. Der vollständige Text der Brixener Beschlüsse ist sonst nur noch in der Hannoverschen Sammlung überliefert; der Text ohne die Unterschriften findet sich im Codex Udalrici, ein Ausschnitt in der Chronik Frutolfs. Trotz schwerer Beschädigungen kann der Emmeramer Text einem sehr guten, etwa der Vorlage Frutolfs entsprechenden Überlieferungszeitweig zugeordnet werden²⁰. Die politische Stel-

¹⁹) Die Texte wurden erstmals von Bernhard Pez aus der wahrscheinlich einzigen Überlieferung, einer jetzt verschollenen Emmeramer Handschrift, gedruckt; vgl. Erdmann, Briefsammlungen (wie Anm. 18) S. 430 und Otto Meyer, Bayern, in: Wilhelm Wattenbach – Robert Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 2, hg. von F.-J. Schmale (1978) S. 554. Der letzte Herausgeber, Carl Erdmann, Die Briefe an Wratisslaw II., MGH Briefsammlungen der deutschen Kaiserzeit 5 (1950) S. 383 ff. hält die Briefe größtenteils für echt und nimmt an, daß die Sammlung in der Umgebung Wratisslavs zusammengestellt wurde. Dagegen sucht Heinrich Koller, Zur Echtheitsfrage des Codex Udalrici, Anzeiger der philosophisch-historischen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 89 (1952) S. 412 ff. die von Erdmann, S. 383 Anm. 1 abgelehnte These Schmeidlers, daß alle 10 Briefe Stilübungen eines einzigen Verfassers seien, mit weiteren Argumenten zu stützen. – Zu Wratisslaw II. († 1092), der von Heinrich IV. als erster böhmischer Herrscher die Königswürde erhielt und in den Quellen zumindest bis 1087 als besonders treuer Anhänger des Kaisers genannt wird, vgl. Hartmut Hoffmann, Böhmen und das deutsche Reich im hohen Mittelalter, Jb. für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 18 (1970) S. 1–62, bes. S. 33 f. und S. 38 f.

²⁰) Vgl. Bernhard Bischoff, Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit 1: Die bayerischen Diözesen (¹1974) S. 226 Anm. 1; Erdmann, AUF 16 S. 251 Anm. 2 und Waldemar Schögl, Die Unterfertigung deutscher Könige von der Karolingerzeit bis zum Interregnum durch Kreuz und Unterschrift (Münchener Historische Studien. Geschichtliche Hilfswissenschaften 16, 1978) S. 119 Anm. 29. Zur Überlieferung der Brixener Beschlüsse vgl. die Edition, hg. von C. Erdmann, Die Briefe Heinrichs IV., MGH Deutsches Mittelalter 1 (1937) S. 69–73. Erdmanns Nachtrag zu seiner Edition (AUF 16 S. 251 Anm. 2), die aufgrund starker Rasuren nur sehr schwer lesbare Emmeramer Überlieferung zeige mehrfache Übereinstimmungen mit dem Hannoveranus (Ha), bestätigt sich unter der Quarzlampe; vgl. folgende gemeinsame Lesarten: Edition S. 70 Lesart m) *verum etiam*; o) *quorum igitur*; S. 71 g) *foveretur* statt *fovebatur*; S. 72 z) *Hildebrandum*; c) *domini*. An mindestens zwei Stellen hat clm 14008 jedoch eindeutig einen besseren Text als Ha: S. 70 y) *laicos* statt *lucos*; S. 71 w) im Gegensatz zu Ha fehlen die Worte *est ... die* nicht (der Codex Udalrici hat die in seiner Vorlage unverständliche Stelle verändert; vgl. Erdmann, Zs. für bayerische LG 9, S. 33 Anm. 82). – Zu clm 14008 (9. Jh.), der eine erweiterte Dionysiana mit einigen slawischen Ritzglossen enthält, vgl. Bernhard Bischoff, Über Einritzungen in Handschriften des frühen Mittelalters, in: ders., Mittelalterliche Studien 1 (1966) S. 90 f.; Hubert Mordek, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich (Beiträge zur Ge-